

A6

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 116/64

URTEIL

Verkündet am

24. März 1965

Broeske

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Max B [REDACTED], T [REDACTED]/Israel, H [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 26. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger wurde im Dezember 1931 von dem Verlag "E [REDACTED]" in B [REDACTED]-C [REDACTED] nach dem damaligen Palästina geschickt, um dort die "Encyclopaedia Judaica" zu vertreiben. Es war vorgesehen, daß er später wieder nach Deutschland zurückkehren sollte. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten nahm der Kläger hiervon Abstand und blieb in Palästina. Der E [REDACTED]-Verlag mußte seine Tätigkeit im Jahre 1933 einstellen.

- 3 -

Der Kläger hat die Gewährung einer Entschädigung wegen Berufsschadens beantragt und vorgetragen, er habe niemals mehr eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt. Er ist der Ansicht, er habe seinen bisherigen Wohnsitz in Frankfurt/Main durch die Geschäftsreise nach Palästina nicht verloren, sondern bis zu dem Zeitpunkt beibehalten, zu dem er sich entschlossen habe, wegen der Judenverfolgungen in Deutschland durch die Nationalsozialisten nicht mehr dorthin zurückzukehren.

Bei den Entschädigungsorganen hat der Kläger mit seinem Anspruch keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt er ihn weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger sei nicht im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG innerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden.

Er sei seit Dezember 1931 im Ausland ansässig gewesen, dort habe sich der Schwerpunkt seiner Erwerbstätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



und damit auch der wirtschaftliche Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befunden. Im Ausland habe er für Jahre seine Arbeit verrichten müssen, dort habe er auch die ihm von dem E[REDACTED]-Verlag gezahlten Provisionen empfangen. Demgegenüber habe sich nicht feststellen lassen, daß er bei seiner Abreise im Dezember 1931 seinen Wohnsitz in Frankfurt/Main beibehalten habe. Sein bisher daselbst innegehabtes möbliertes Zimmer habe er aufgegeben. Seine einzige Verbindung mit Frankfurt/Main habe darin bestanden, daß hier sein Bruder gewohnt habe, der für ihn gelegentlich eingehende Post in Empfang genommen, ihm nachgesandt und, soweit erforderlich, behördliche Angelegenheiten für ihn erledigt habe. Unerheblich sei, daß der Kläger beabsichtigt habe, nach Beendigung seiner zunächst auf mehrere Jahre veranschlagten Tätigkeit im vorderen Orient wieder nach Deutschland zurückzukehren.

Dem Kläger stehe deshalb ein Anspruch wegen Berufschadens nicht zu, ohne daß es darauf ankomme, ob gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorgelegen hätten.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu, weil, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift hat der Verfolgte

Anspruch auf Entschädigung im beruflichen (oder wirtschaftlichen) Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen (oder wirtschaftlichen) Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 -, LM Nr. 3 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1957, 329 Nr. 29, vom 25. Februar 1959 - IV ZR 187/58 -, LM Nr. 12 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1959, 259 Nr. 19, vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 108/59 -, LM Nr. 17 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1960, 127 Nr. 28, vom 27. April 1960 - IV ZR 301/59 -, LM Nr. 24 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1960, 388 Nr. 51, vom 18. April 1962 - IV ZR 20/62 -, LM Nr. 37 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1962, 421 Nr. 24, vom 20. März 1963 - IV ZR 291/62 -, LM Nr. 42 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1963, 501 Nr. 19, und vom 15. Mai 1963 - IV ZR 315/62 -, LM Nr. 46 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1963, 504 Nr. 21) kommt es für die Frage, ob ein Verfolgter infolge einer im Altreichsgebiet begonnenen Verfolgung im beruflichen (oder wirtschaftlichen) Fortkommen geschädigt worden ist, darauf an, wo der Verfolgte erstmals von der Verfolgungsmaßnahme erfaßt worden ist und wo sich diese Maßnahme auf seine berufliche Tätigkeit ausgewirkt hat. Der Zweck der in § 64 BEG enthaltenen Beschränkung der Entschädigungsfälle geht dahin, einen Entschädigungsanspruch da nicht zu gewähren, wo der Verfolgungstatbestand zum Reichsgebiet keine Beziehungen gehabt hat. Wesentlich ist daher, wo sich der Mittel- und Schwerpunkt der wirtschaftlichen Lebensbeziehungen des Verfolgten, vor allem seiner beruflichen Betätigung, befand, als er von der Verfolgungsmaßnahme erstmalig erfaßt wurde. Entscheidend sind dabei die tatsächlichen Umstände des einzelnen Falles, es kommt

darauf an, wie und wo sich die berufliche Betätigung ihrer Eigenart nach notwendig ausgewirkt hat, insbesondere, wie sich der eigene Tätigkeitsbereich des Verfolgten im einzelnen gestaltet hat.

Wie das Berufungsgericht hervorgehoben hat, war der Kläger seit Dezember 1931 im Ausland ansässig. Dort sollte er nach der Absicht der Vertragsparteien bei Abschluß des Vertrages für mehrere Jahre seine Arbeit verrichten, und dort empfing er auch die ihm vom E [REDACTED]-Verlag gezahlten Provisionen. Der Mittel- und Schwerpunkt der beruflichen Betätigung des Klägers befand sich also, wie das Berufungsgericht rechtlich nicht angreifbar festgestellt hat, im Ausland, so daß der Kläger von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen nicht im Altreichsgebiet erfaßt worden ist. Auf den Wohnsitz des Klägers zur Zeit des Beginns der Verfolgung kommt es nicht an (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 108/59 -, LM Nr. 17 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1960, 127 Nr. 28). Das Berufungsgericht hat daher mit Recht einen Anspruch des Klägers wegen Berufsschadens verneint, ohne darauf einzugehen, ob gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorlagen.

Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob der Kläger eine "arbeitnehmerähnliche Person" im Sinne des § 5 ArbGG vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I, 507) gewesen sei, kommt es nicht an. Der Kläger war Handlungsagent im Sinne der §§ 84 ff HGB a.F. Er übte in Palästina eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, da er ohne Weisung von dritter Seite und in eigener Verantwortung im Rahmen der ihm vom E [REDACTED]-Verlag übertragenen Tätigkeit eine

Verkaufsorganisation im vorderen Orient aufzubauen und die "Encyclopaedia Judaica" zu vertreiben hatte. Die Frage, ob der Kläger eine "arbeitnehmerähnliche Person" im vorgenannten Sinne darstellte, ist nur für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte von Bedeutung.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Dr. Grell Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim